

WEITERE FESTSETZUNGEN

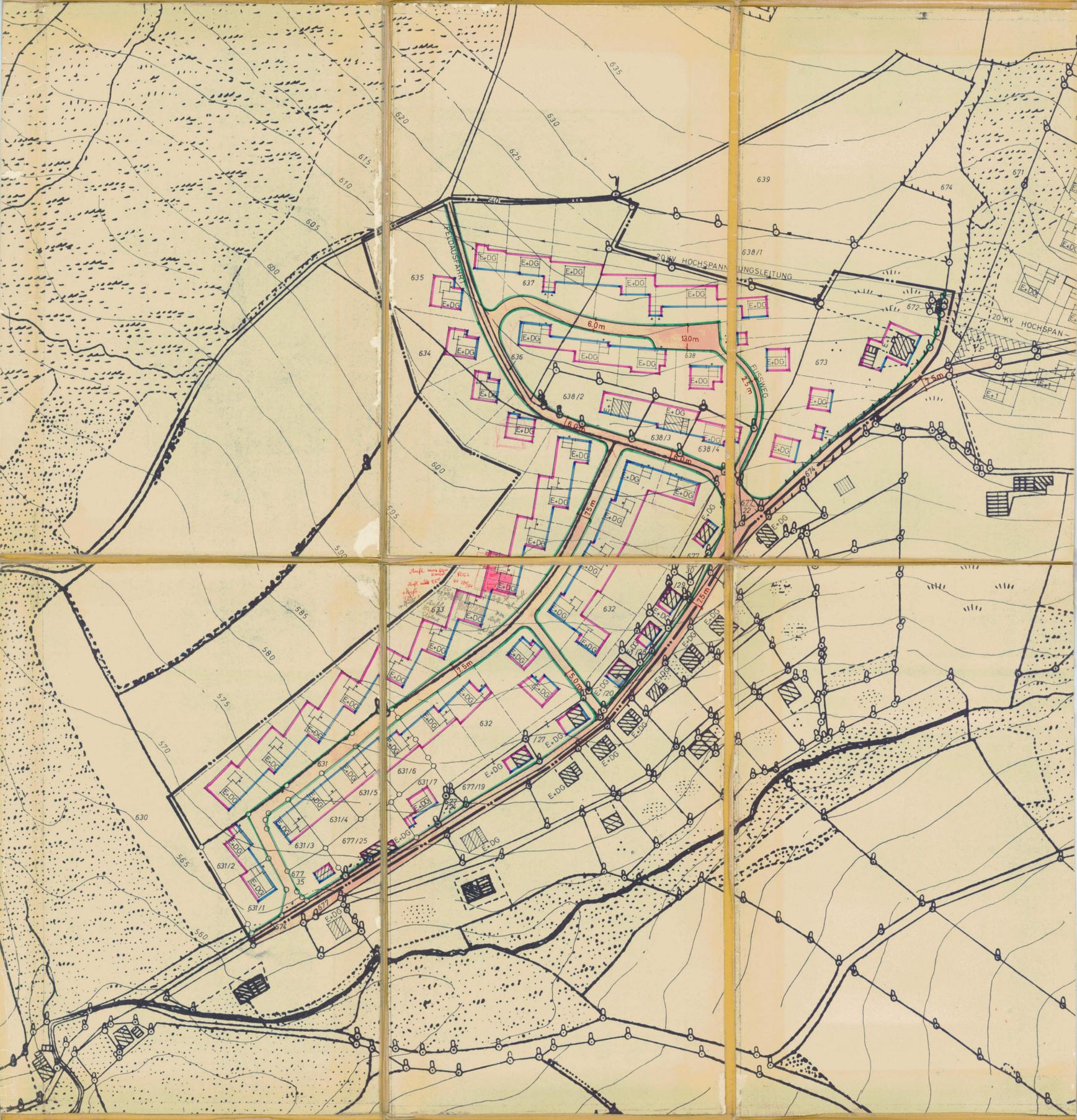
- 1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO
- 1.12 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO  
 bei E + DG GRZ 0,4 GFZ 0,4  
 bei E + 1 GRZ 0,4 GFZ 0,7
- 1.2 Bauweise: offen
- 1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 qm
- 1.4 Fingrichtung: Die einschaltende Fingrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34 bis 2.36
- 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:
- 1.51 **Dacheindeckung:**  
 Material: Pfannen  
 Farbe: dunkelbraun oder rot  
 Ortsgang: höchstens Überstand 1,20 m  
 Traufe: höchstens Überstand 1,00 m
- 1.52 **Einfriedung:**  
 Art: an der Fassade Holzlatten- oder Hanichelzaun oder Hecke  
 Höhe: über Straßenoberkante 1,00 m  
 Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzsprügnungsmittel ohne deckenden Farbauszug. Zaunfelder vor Zaunposten durchlaufend. Zaunposten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Straßen- oder Gehsteigoberkante. An der Bergseite der Straße ist eine Stützmauer bis zu 0,8 m Höhe mit Heckeninterplantierung anzubringen.
- 1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig.
- 1.54 zu 2.35 Dachform: Satteldach 30 - 35°  
 Kniestock: nicht über 0,80 m  
 beim Hanghaus Kniestock unzulässig  
 E + DG Sockelhöhe: nicht über 0,50 m  
 beim Hanghaus unzulässig  
 Dachgauben: unzulässig  
 Traufhöhe: nicht über 4,50 m  
 beim Hanghaus nicht über 6,0 m
- 1.55 zu 2.36 Dachform: Satteldach 25 - 27°  
 Kniestock: unzulässig  
 E + 1 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m  
 Dachgauben: unzulässig  
 Traufhöhe: nicht über 7,00 m

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

2. Für die planlichen Festsetzungen:
- 2.1 --- Grenze des Geltungsbereiches
- 2.2 Verkehrsflächen
- 2.21 60m 60m Öffentliche Verkehrsflächen (vorh. Breite: schwarze Zahl) (gepl. Breite: rote Zahl)
- 2.22 Flächen für öffentliche Parkplätze
- 2.23 ~~Flächen für öffentliche Verkehrsflächen (vorh. Breite: schwarze Zahl) (gepl. Breite: rote Zahl)~~
- 2.24 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie Hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)
- 2.25 Öffentliche Grünflächen
- 2.26 Öffentliche Grünflächen für besondere Zwecke
- 2.3 Maß der baulichen Nutzung
- 2.31 --- Grenze zw. der bebaubaren u. der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche
- 2.32 --- vordere Baugrenze, blau
- 2.33 --- seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett
- 2.34 □ Flächen für Garagen mit Zufahrt zulässig Erdgesch. u. ausgeb. Dachgesch. Bei Hanghaus darf die Traufhöhe teilweise, gemessen ab gewachsenem Boden, 6,0 m nicht übersteigen.
- 2.35 □ E+DG
- 2.36 □ E+1
- a) zulässig Erdgesch. u. 1 Vollgesch. b) oder Kellergesch. u. Erdgesch. (für a) u. b) darf die Traufhöhe teilweise, gemessen ab gewachsenem Boden, 7,0 m nicht übersteigen.

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

3. Für die planlichen Hinweise:
- 3.1 --- bestehende Grundstücksgrenze
- 3.2 365 Grundstücksplannummer
- 3.3 ▨ vorhandene Wohngebäude
- 3.4 ▨ vorhandene Nebengebäude
- 3.5 --- Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
- 3.6 20KV Hochspannungsleitung mit Herabspannung und Schutzzone (vorhanden)
- 3.7 □ Trafostation (vorhanden)
- 3.8 --- Höhenrichtlinien mit Meter-Angaben



Der geänderte Bebauungsplanentwurf vom 20. 1. 1964 mit Begründung hat vom 5.3.1964 bis 4.4.1964 im Rathaus Lam öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 20. 2. 1964 durch Anschlag bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 26. April 1964 diesen Bebauungsplan gemäß § 10. BBAuG und Art. 107 Abs. 4 Bay. E.O. aufgestellt.

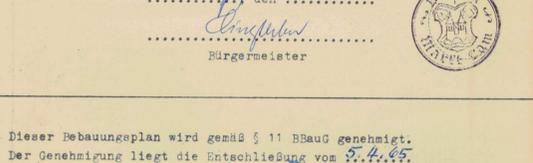
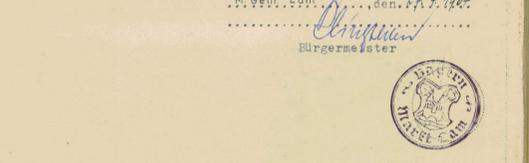
M. GEM. LAM, den 27. 4. 1964  
*[Signature]*  
 Bürgermeister

Der Bebauungsplanentwurf vom 25. 2. 1963 mit Begründung hat vom 15. 5. 1963 bis 14. 6. 1963 im Rathaus Lam öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 6. 5. 1963 durch Anschlag bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 19. 5. 1963 diesen Bebauungsplan gemäß § 10. BBAuG und Art. 107 Abs. 4 Bay. E.O. aufgestellt.

M. GEM. LAM, den 19. 6. 1963  
*[Signature]*  
 Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN  
 BUCHET**

MARKTGEMEINDE: LAM / KREIS: KÖTZTING



NORD

MASSTAB 1:1000

Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1961. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genaueren Orientierung nicht gezeichnet. Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgte durch das Architekturbüro Hans Kritschel, Landshut-Landberg, Grünlandstr. 8, am 7. 2. 1963.

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBAuG genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entscheidung vom 5. 4. 65 Nr. IV 6 - 1000/1962 h. 532 zugrunde.

Landshut, den 28. 4. 1965  
 Regierung von Niederbayern  
 i. A. *[Signature]*  
 Reg. Beigeordneter

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBAuG, das ist am ..... rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom ..... bis ..... in ..... öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich ..... bekannt gemacht.

....., den .....  
 Bürgermeister

Planfertiger:  
*[Signature]*  
 ARCHITEKTURBÜRO  
 HANS KRITSCHEL  
 8300 LANDSCHAUT  
 MONSBERG, GRÜNLANDSTR. 8  
 TELEFON 0271-3129

Der geänderte Bebauungsplanentwurf vom 20. 1. 1964 mit Begründung hat vom 5. 3. 1964 bis 4. 4. 1964 im Rathaus Lam öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 20. 2. 1964 durch Anschlag bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 26. April 1964 diesen Bebauungsplan gemäß § 10. BBAuG und Art. 107 Abs. 4 Bay. E.O. aufgestellt.

M. GEM. LAM, den 27. 4. 1964  
*[Signature]*  
 Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBAuG, das ist am ..... rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom ..... bis ..... in ..... öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich ..... bekannt gemacht.

....., den .....  
 Bürgermeister

Landshut, den 25. 2. 1963  
 GEÄNDERT AM 20. 1. 1964

Duplikat



## 2. Für die planlichen Festsetzungen:

2.1 Grenze des Geltungsbereiches

2.2 Verkehrsflächen

2.21 Öffentliche Verkehrsflächen  
 (vorh. Breite: schwarze Zahl)  
 (gepl. Breite: rote Zahl)

~~2.22 Flächen für öffentliche Parkplätze~~

~~2.23 Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden)~~

2.24 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)

~~2.25 Öffentliche Grünflächen~~

~~2.26 Öffentliche Grünflächen für besondere Zwecke~~

2.3 Maß der baulichen Nutzung

2.31	<del></del>	<del>zwingende Baulinie, rot</del>	}	Grenze zw. der bebaubaren u. der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche
2.32		vordere Baugrenze, blau		
2.33		seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett		

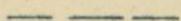
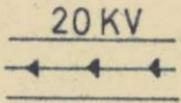
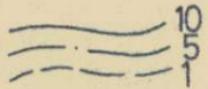
2.34 Flächen für Garagen mit Zufahrt

2.35 zulässig Erdgesch. u. ausgeb. Dachgesch.  
 Bei Hanghaus darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6.0 m nicht übersteigen.

2.36 a) zulässig Erdgesch. u. 1 Vollgesch.  
 b) oder Kellergesch. u. Erdgesch.  
 Für a) u. b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 7.0 m nicht übersteigen.

### 3. Für die planlichen Hinweise:

---

- 3.1  bestehende Grundstücksgrenze
- 3.2 365 Grundstücksplannummer
- 3.3  vorhandene Wohngebäude
- 3.4  vorhandene Nebengebäude
- 3.5  Teilung der Grundstücke im Rahmen  
einer geordneten baulichen Entwicklung
- 3.6  Hochspannungsleitung mit Nennspannung  
und Schutzzone (vorhanden)
- 3.7  Trafostation (vorhanden)
- 3.8  Höhengichtlinien mit Meter-Angaben

# WEITERE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO

1.12 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO

bei E + DG	GRZ 0,4	GFZ 0,4
bei E + 1	GRZ 0,4	GFZ 0,7

1.2 Bauweise : offen

1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 qm

1.4 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34 bis 2.36

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.51 Dacheindeckung:

Material: Pfannen  
Farbe : dunkelbraun oder rot  
Ortsgang: höchstens Überstand 1,20 m  
Traufe: höchstens Überstand 1,00 m

1.52 Einfriedung:

Art: an der Talseite Holzlatten- oder Hanichelzaun oder Hecke

Höhe: über Straßenoberkante 1,00 m

Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Straßen- oder Gehsteigoberkante. An der Bergseite der Straße ist eine Stützmauer bis zu 0,8 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung anzubringen.

1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig.

1.54 zu 2.35 Dachform: Satteldach 30 - 35°  
Kniestock: nicht über 0,80 m  
                  beim Hanghaus Kniestock unzulässig  
E + DG Sockelhöhe: nicht über 0,50 m  
                  beim Hanghaus unzulässig  
Dachgauben: unzulässig  
Traufhöhe: nicht über 4,50 m  
                  beim Hanghaus nicht über 6,0 m

1.55 zu 2.36 Dachform : Satteldach 25 - 27°  
Kniestock: unzulässig  
E + 1 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m  
Dachgauben: unzulässig  
Traufhöhe: nicht über 7,00 m

Der geänderte Bebauungsplanentwurf vom 20. 1. 1964  
mit Begründung hat vom 5.3.1964 ..... bis 4.4.1964 ..... im  
Rathaus Lam ..... öffentlich ausgelegen.  
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am .....  
20.2.1964 durch Anschlag ..... bekannt gemacht.  
Die Gemeinde hat mit Beschluß vom *20. April 1964* .....  
..... diesen Bebauungsplan gemäß § 10.  
BBauG und Art. 107 Abs. 4 Bay. B.O. aufgestellt.

M. Gem. Lam ..... , den. *27. 4. 1964*  
.....  
*Stinglhuber*  
Bürgermeister



Der Bebauungsplanentwurf vom 25.2.1963  
mit Begründung hat vom 15.5.1963 bis 14.6.1963 im  
RATHAUS LAM öffentlich ausgelegen.  
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich AM  
6.5.1963 DURCH ANSCHLAG bekannt gemacht.  
Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 19.6.1963  
diesen Bebauungsplan gemäß § 10  
BBauG und Art. 107 Abs. 4 Bay. B.O. aufgestellt.

M.GEM. LAM, den 19.6.1963

*[Handwritten signature]*

Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.  
Der Genehmigung liegt die Entschliebung vom 5.4.65  
Nr. IV 6 - 4000+ 1202 h 532I zugrunde.



Landshut, den 28.4.1965

Regierung von Niederbayern

i.A.

(Stengel)

Reg. Baudirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung  
gemäß § 12 BBauG, das ist am .....  
rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom .....  
bis ..... in .....  
öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungs-  
planes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden orts-  
üblich ..... bekannt gemacht.

....., den .....

.....

Bürgermeister

